

■ Mitteilungen des Datenschutzkontrollbeauftragten – 2. Folge

Rechtsanwalt Dieter Fasel ist der Datenschutzkontrollbeauftragte der Kammern München, Nürnberg und Bamberg. Er schreibt an dieser Stelle regelmäßig über Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung.

Inzwischen haben alle Rechtsanwaltskammern einen Datenschutzkontrollbeauftragten für ihre Mitglieder bestellt. Diese trafen sich am 30. März 2009 bei der BRAK in Berlin zu einem ersten Erfahrungsaustausch. Mein Bericht beruht auch auf einem Aktenvermerk der BRAK über das Treffen.

Outsourcing von Sekretariatsarbeiten

Eine Reihe von Unternehmen bieten die Erledigung von Sekretariatsarbeiten für Rechtsanwälte außerhalb ihrer Kanzlei an (Outsourcing). So werden etwa Telefonanrufe für momentan verhinderte Anwälte entgegengenommen, indem die Anrufer an den Dienstleister weitergeleitet werden, der sich mit dem Namen des betreffenden Anwalts meldet. Der Anrufer kann nicht erkennen, dass er nicht mit der Kanzlei des Anwalts spricht. Der Dienstleister nimmt auch der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Informationen entgegen. Die eingegangene Information wird zunächst beim Dienstleister gespeichert und später je nach Wunsch und Auftrag telefonisch, per E-Mail oder SMS an den Rechtsanwalt weitergegeben. Der Dienstleister erledigt auch andere Arbeiten, etwa Schreibaufträge.

Derartige Anbieter reüssieren. Einer von ihnen gibt an, 10.000 anwaltliche Kunden zu haben. Der Telefondienst kann für den Anwalt durchaus verlockend sein: der Telefonanschluss „seiner Kanzlei“ ist wirklich immer besetzt; der Dienst wird zum Beispiel für eine monatliche Mindestpauschale ab 39.– EUR angeboten.

Das Problem ausgelagerter Telefondienstleistungen sehen die Datenschutzkontrollbeauftragten in erster Linie in der Tatsache, dass der Anrufer (Mandant, Gegner, Dritter) nicht erfährt, dass er mit einem externen Dienstleister und nicht mit der Anwaltskanzlei spricht, darüber also getäuscht wird. Der Rechtsanwalt setzt den wahrheitswidrigen Anschein, dass der Anrufer mit seiner Kanzlei spricht. Selbstverständlich ist auch die Verschwiegenheitspflicht berührt. Zwar werden die Mitarbeiter der Dienstleister angeblich umfassend zur Verschwiegenheit verpflichtet, aber nicht durch den Anwalt persönlich und auch nicht durch den Dienstleister selbst, wenn er eine juristische Person ist. Datenschutzrechtlich dürfte das Speichern

der personenbezogenen Daten der Anrufer unzulässig sein, da sie nicht einwilligen (können).

Die Datenschutzkontrollbeauftragten sind der einhelligen Auffassung, dass das Auslagern von anwaltlichen Sekretariatsarbeiten berufsrechtlich äußerst bedenklich ist, jedenfalls in der Ausformung, in der die Dienste zur Zeit angeboten werden. Ich meine, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich darauf einlassen, äußerste Vorsicht walten lassen und sich der Risiken bewusst sein sollten.

Nun zu einigen Problemen, die Datenschutzkontrollbeauftragte beschäftigen, wobei ich die Sachverhalte stark verkürze:

Ein in Scheidung lebender Rechtsanwalt beschwerte sich darüber, dass ihn der gegnerische Kollege nicht unter seiner Kanzleianschrift, sondern unter der Anschrift seiner Freundin, bei der er lebte, anschrieb. Die Anschrift beider sei in keinem öffentlichen Verzeichnis, der gegnerische Kollege könne sie nur – unter Verstoß gegen das BDSG – einem früheren Mandat entnommen haben. Der Hinweis des Datenschutzkontrollbeauftragten, dass sowohl die Freundin wie auch der bei ihr lebende Kollege gegen das Meldepflichtgesetz verstoßen, wenn sie sich dort nicht gemeldet hatten, beendete die Konfliktlage.

Im Rahmen der streitigen Trennung einer Sozietät lagerte ein Rechtsanwalt Akten seines früheren Partners in einem öffentlich zugänglichen Hofraum ab. Hier erfolgte der Hinweis, dass nicht das BDSG berührt, sondern die Verschwiegenheitspflicht verletzt war, und zwar massiv.

Jetzt zu etwas bedeutsameren Fällen.

In mehreren Bundesländern hatte die Datenaufsichtsbehörde aufgrund von Beschwerden von Rechtsanwälten Angaben gefordert, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterlagen. Die zuständigen Kammern bzw. die BRAK unterstützten die betroffenen Kollegen. Die Konflikte sind bis heute ungelöst oder verliefen im Sande. In diesem Zusammenhang sei an das Urteil des AG Tiergarten vom 5. Oktober 2006 (abgedruckt in: NJW 2007, 97) erinnert, wonach ein Rechtsanwalt aufgrund der vorrangigen anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nicht zu Angaben gegenüber der Datenaufsichtsbehörde verpflichtet ist. Die Datenschutzkontrollbeauftragten empfehlen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, ein allgemeines Verzeichnisse anzulegen und vorzuhalten; das kann ein geeignetes Mittel sein, einen Teil der Beschwerden zu befrieden.

Rechtsanwalt Dieter Fasel, Memmingen